



11 familiare Gruppen von Leibeigenen (insges. 123 Personen) der Brüder Gerardus, Mathiolus, Antonius und Albertus Galluzzi (LP, pp.19-21):

1) filii olim Gomperti: 9 Personen, 5 minderjährige Kinder, 4 Ehepartner (nicht genannt): $9/5/[4] = 14$ [18]

2) filii Giberti: 15 Personen, 16 minderjährige Kinder, 8 nicht genannte Ehepartner: $15/16 [8] = 31$ [39]

3) filii Aldrevandi: 3 Personen, 2 minderjährige, 1 n.g. Ehepartner: $3/2/[1] = 5$ [7]

4) filii Palmerie $4/2/[4] = 6$ [10]

5) filii Aliende: $5/6/[3] = 11$ [14]

6) filii Laurentie: $9/5/[4] = 14$ [18]

7) filii Stephani Belleçe: $6/8/[3] = 14$ [17]

8) filii Divitie: $3/3/[1] = 6$ [7]

9) Pandebonus und filie Iulitte: $5/1/[1] = 6$ [7]

10) filii Gisaltruda olim Bonfilii: $6/6/[2] = 12$ [14]

11) filii Magagnoli 3/0/ [1] = 3 [4]

12) Gasdia filia naturalis Antonii minor 0/1= 1, also eine minderjährige uneheliche Tochter des Antonius, identisch mit dem Leibeigenenbesitzer Antonius Galluzzi, zusammen mit einer unbekanntem Leibeigenen, die den Status von Gasdia bestimmt.

Gesamtanzahl der Leibeigenen nach bisheriger Zählung: 123 Leibeigene. Dazu kommen aber 32 nicht namentlich genannte Ehepartner, die aufgrund vorhandener Kinder existieren müssen. Diese könnten z.T. i.J. 1256 bereits verstorben sein, die Mehrzahl wird aufgrund der minderjährigen Kinder wohl am Leben sein. Da der Anteil an evtl. verstorbenen Ehepartnern nicht erkennbar ist, werden diese unbekanntem Namen alle als lebend gezählt – somit ist die reale Anzahl der Leibeigenen der Brüder Galuzzi nicht 123, sondern 155, also eine Erhöhung um 26 %. Es müssen also alle weiteren Leibeigenengruppen auf diese nicht namentlich genannten, aber existierenden Ehepartner berechnet werden. Bei einem ähnlichen Prozentsatz haben wir es also nicht mit ca. 5800 Leibeigenen zu tun, sondern mit etwa 7300 !

1256 haben die domini Gerardus, Mathiolus, Antonius et Albertus de Galluciis zusammen 123 Leibeigene; diese Leibeigenen setzen sich aus 12 „Familien“ (i.e. Abstammungsgruppen) zusammen, im Falle der „Familie“ der filii Gomberti über 3 Generationen aus 4 Geschwistern (Kinder eines bereits + Gombertus), deren 6 Kindern und 4 minorennen Enkeln – diese Verwandtschaftsgruppen sind vermutlich lokal definiert, also wohl auf einer Arbeitseinheit (einem Hof) zusammen lebend und tätig; der lokal-funktionale sowie der filiationsmäßige Zusammenhang war den Schreibern offensichtlich wichtig, egal ob einige Kinder oder Enkel von Söhnen oder Töchtern abstammten – die in dieser Art der Auflistung nicht genannten Ehemänner bzw. Ehefrauen (in unserem Falle mindestens 6 Personen; dazu evtl. die Witwe des Gombertus und 2 mögliche Ehemänner von 2 ihrer Töchter, die keine Kinder hatten und 2 mögliche Partner von Enkeln, die nicht mehr minorenn sind) müssten eigentlich noch dazugezählt werden. M.E. bedeutet das Nicht-Nennen der Ehepartner keine Qualifizierung der fehlenden Partner, auch keine Aussage über Matrilinearität oder Patrilinearität in der Familie, sondern ist einfach der Präferenz der Schreiber beim Erfassen von verwandten Leibeigenen geschuldet - denn entscheidend ist der Faktor, dass Frauen den Leibeigenenstatus an ihre Kinder weitergeben.

Im Falle der filii Gomberti ist somit statt der 14 konkret genannten Personen eine Höchstzahl von 18 Personen in dieser Familie möglich. Theoretisch könnten die nicht genannten Partner ja einfach schon gestorben sein, das ist aber sehr unwahrscheinlich, da die Erfassung nur der durch Filiation verbundenen Personen ohne Nennung des Partners durchgängige Praxis in der Liste ist – es können ja keinesfalls alle nichtgenannten Partner gestorben sein ! Die reale Anzahl an Personen der gezählten Gruppen von Leibeigenen war also deutlich größer - gezählt wurden bisher nur die abstammenden Personen, nicht die „eingehateten“ Partner.

Offensichtlich definierte nicht der/die Zuheiratende – egal was er/sie für einen Status hatte – den zu zählenden Leibeigenen, sondern die aktuelle lokale Verwandtengruppe. Patrilinearität (agnatisches Verwandtsein inkl. gemeinsamer Familienname) ist daher nicht das entscheidende. Da eine leibeigene Frau ihren Status an die Kinder weitergibt, wird offensichtlich i.J. 1256 von den Beamten eine lokal definierte Gruppe von Leibeigenen erfasst, die agnatisch und cognatisch miteinander verwandt ist.

* Vgl. im Liber P. eine *Gontelda uxor Ugolini mulnarii* (Bizzocchi, I cognomo italiani, p. -

https://www.google.de/books/edition/I_cognomi_degli_Italiani/vDpnDwAAQBAJ?hl=de&gbpv=1&dq=Gontelda&pg=PT48&printsec=frontcover)